

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 31. August 2009

78. Stück

Nr. 78 Oö. GVO - Sicherheitsabstandsverordnung

Nr. 78**Verordnung****betreffend die Festlegung von Sicherheitsabständen
zur Vermeidung des Auskreuzens gentechnisch
veränderter Mais- und Rapssorten
(Oö. GVO - Sicherheitsabstandsverordnung)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 6 Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006, LGBl. Nr. 79, wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für den Anbau gentechnisch veränderter Mais- und Rapssorten im Sinn des § 2 Z. 1 Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006.

§ 2

Beim Anbau gentechnisch veränderter Maissorten (*Zea mays*) ist zur Vermeidung des Auskreuzens nach dem Stand von Wissenschaft und Technik folgender Sicherheitsabstand, jeweils gemessen ab dem Grundstücksrand der betroffenen Grundstücke, einzuhalten:

1. 600 m gegenüber anderen Maisanbauflächen,

2. 1.000 m gegenüber Maissaatgutvermehrungsgebieten.

§ 3

Beim Anbau gentechnisch veränderter Rapssorten (*Brassica napus*) ist zur Vermeidung des Auskreuzens auf andere Rapsanbauflächen sowie auf Flächen mit den Zwischenfrüchten Gelbsenf (*Sinapis alba*), Ölrettich (*Raphanus sativus*) und Rübsen (*Brassica rapa*) nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ein Sicherheitsabstand von 4.000 m, jeweils gemessen ab dem Grundstücksrand der betroffenen Grundstücke, einzuhalten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Stockinger
Landesrat